

# Satzung der Fachschaft Europäische Medienwissenschaft

Im Bewusstsein um die Selbstverantwortung der Studierenden und mit dem Wunsch, studentische Interessen zu formulieren und Veränderungen im für Studierende der Universität Potsdam positiven Sinne zu bewirken, gibt sich die Fachschaft Europäische Medienwissenschaft folgende Satzung:

## §1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Studierenden der Europäischen Medienwissenschaft an der Universität Potsdam.

## §2 Fachschaft

Alle Studierenden der Europäischen Medienwissenschaft sind automatisch Mitglieder der Fachschaft, sofern sie ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam sind.

## §3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Vollversammlung der Fachschaft,
- der Fachschaftsrat.

## §4 Vollversammlung der Fachschaft

1. Die Vollversammlung der Fachschaft als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschließendes Organ.

2. Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den Fachschaftsrat.
3. Die Vollversammlung wird einmal im Jahr vom Fachschaftsrat ausgerichtet und einberufen.
4. Dem Jährlichen Turnus entthobene oder zusätzliche Vollversammlungen werden Vom Fachschaftsrat auf Antrag ausgerichtet und einberufen.

#### 4.1. Einen Antrag auf Ausrichtung und Einberufung einer zusätzlichen Vollversammlung

können a) die Fachschaft, wenn mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder diesen Antrag unterstützen, oder b) der Fachschaftsrat mit einfachem Mehrheitsbeschluss stellen.

5. Damit eine Vollversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.
6. Eine Vollversammlung der Fachschaft gilt als ordentlich, solange sie der Fachschaft mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde.
7. Für den Fall, dass ein Beschluss auf einer ordentlichen Vollversammlung aufgrund einer Beschlussunfähigkeit gemäß §4 5. nicht gefasst werden kann, kann über dasselbe Thema bei der nächsten, ordentlichen Vollversammlung auch ohne Erfüllung des Präsenzquorums beschlossen werden.
8. In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Diese entspricht in Befugnis- und Entscheidungskompetenzen einer ordentlichen Vollversammlung.

8.1. Von dieser Regelung ist „§9 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung“ nicht betroffen, da er einer ordentlichen Vollversammlung bedarf.

## §5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der

Fachschaft.

2. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig.
3. Der Fachschaftsrat wird einmal jährlich durch die Vollversammlung der Fachschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und direkter Wahl gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Semester. Die Kandidierenden gelten als gewählt, wenn sie jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten haben.
4. Der Fachschaftsrat sollte mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen. Der Bachelor- und der Masterstudiengang sollten jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
5. Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

## 6. MITGLIEDER

6.1. Jedes Mitglied der Fachschaft kann durch direkte Wahl in der Vollversammlung der Fachschaft Mitglied des Fachschaftsrates werden, sofern

- a. es diese Satzung gelesen und akzeptiert hat
- b. es sich im regulären Studienablauf befindet und
- c. eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes durch Auslandssemester, Urlaubssemester, Fachwechsel usw. nicht gegeben bzw. absehbar ist.
- d. es sich vor Beginn der Wahl bei dem Wahlleiter der Vollversammlung als Kandidat registriert

6.2. Mitglieder des Fachschaftsrates sind diesem gegenüber mitteilungspflichtig, sobald

- a. eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes (wie in §5 6.1 c. genannt) absehbar ist oder

b. sich sonstige Änderungen ergeben, die eine vollwertige Mitgliedschaft nicht mehr gewährleisten würden.

6.3. Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus diesem aus:

- Am Ende einer Amtsperiode
- Durch Exmatrikulation
- Durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss
- Durch eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs (wie in §5 6.1 c. genannt)

6.4. Kommt es während der Amtsperiode des Fachschaftsrates zum Ausfall eines Mitgliedes, so kann der Fachschaftsrat dieses auch ohne Wahl durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzen. Der Ersatz erhält bis zur nächsten Wahl den Status eines vollwertigen Mitgliedes.

6.5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ist nur auf einer Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied das Recht zur Stellungnahme.

6.6. Jede personelle Änderung des Fachschaftsrates wird der Fachschaft mitgeteilt.

## 7. POSTENVERTEILUNG

### 7.1. Vorsitz

7.1.1. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden.

7.1.2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:

- Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen
- Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich)

## - Leitung des Fachschaftsrates

7.1.3. Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im Fachschaftsrat nur niederlegen, wenn

- a. besondere, wichtige Gründe vorliegen, die dem Fachschaftsrat rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden
- b. für die Neubekleidung seines niedergelegten Amtes gesorgt ist. Auch nach der Niederlegung seines Amtes ist der ehemalige Vorsitzende an Auskunft und Hilfeleistung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gebunden.

## 7.2. Referent für Finanzen

7.2.1. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen einen Referenten für Finanzen.

7.2.2. Zu den Aufgaben des Referenten für Finanzen gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:

- Kümmert sich um die finanziellen Belange des Fachschaftsrates
- Verwaltet das Budget des Fachschaftsrates
- Erstellt in Absprache mit dem Fachschaftsrat den Finanzplan für das jeweilige Haushaltsjahr
- Verwaltet die Abrechnung der vom Fachschaftsrat finanzierten Projekte

7.2.3. Der Referent für Finanzen ist verpflichtet dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Potsdam über die Ausgaben des Fachschaftsrates zu informieren und diese ggfs. gegenüber AStA zu rechtfertigen.

## 7.3. Referent für Studienangelegenheiten

7.3.1. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen mindestens einen Referenten für Studienangelegenheiten. Es sollte jeweils einen Referenten für Studienangelegenheiten für den Bachelor- sowie für den Masterstudiengang geben.

7.3.2. Zu den Aufgaben der Referenten für Studienangelegenheiten gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:

- Sind direkte Ansprechpartner im Fachschaftsrat für die Bachelor- bzw. Master- Studierenden.
- Nehmen an den Team-Sitzungen mit den Dozenten teil und vertreten dort die Belange der Studierenden und des Fachschaftsrates. 7.4. Studentischer Vertreter im Studien- und Prüfungsausschuss

7.4.1. Es gibt einen Studentischen Vertreter im Studien- und Prüfungsausschuss.

7.4.2. Zu den Aufgaben des studentischen Vertreters im Studien- und Prüfungsausschuss gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:

- Vertritt im Studien- und Prüfungsausschuss die Belange der Studierenden.

7.5. Vertreter des Fachschaftsrates bei der Versammlung der Fachschaften

7.5.1. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen mindestens einen Vertreter des Fachschaftsrates bei der Versammlung der Fachschaften (VeFa).

7.5.2. Zu den Aufgaben des Vertreter des Fachschaftsrates bei der Versammlung der Fachschaften (VeFa) gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:

- Vertritt die Fachschaft der Europäischen Medienwissenschaft und deren Belange bei den regelmäßigen Sitzungen der Versammlung der Fachschaften

7.6. Der Fachschaftsrat kann darüber hinaus einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder der Fachschaft mit weiteren Aufgaben betrauen.

7.7. Änderungen bei der Postenverteilung innerhalb des Fachschaftsrates werden der Fachschaft mitgeteilt.

7.8. Die Übergabe der Posten erfolgt zu einem durch die Beteiligten frei wählbaren Zeitpunkt unter der Auflage, die nahtlose Fortsetzung der Arbeit des Fachschaftsrates zu gewährleisten.

## 8. BESCHLÜSSE

8.1. Um im Fachschaftsrat beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Fachschaftsratsmitglieder anwesend sein bzw. an der Abstimmung teilnehmen.

8.1.1. Abstimmungen per Email sind unter der Auflage der gesicherten und authentifizierten Kommunikation zulässig.

8.2. Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## 9. INFORMATIONSPOLITIK

### 9.1. Protokolle

9.1.1. Der Fachschaftsrat informiert die Fachschaft durch die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle über seine Aktivitäten.

9.1.2. Das Protokoll einer Sitzung des Fachschaftsrates sollte in der Regel innerhalb einer Woche der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.

9.1.3. Interne, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte können nach Abstimmung des Fachschaftsrates aus dem öffentlichen Protokoll entfernt werden.

### 9.2. Sitzungen

9.2.1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel offen für Gäste. Diese haben Rederecht.

9.2.2. Die Sitzungen sollten in der Regel eine Woche zuvor angekündigt werden.

### 9.3. EMW-List

9.3.1. Protokolle, Ankündigungen usw. werden in der Regel über die Mailingliste „EMW-list“ verteilt.

9.3.2. Die „EMW-list“ ist eine Initiative des Fachschaftsrates und wird von

diesem verwaltet.

9.3.3. Als Listenadministrator sollen nach Möglichkeit zwei, mindestens aber ein Student aus Fachschaftsrat oder Fachschaft eingesetzt werden.

9.3.4. Ein Listenadministrator muss dem Fachschaftsrat die Aufgabe seines Amtes mindestens ein halbes Semester vorher bekannt geben.

10. Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

## §6 Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
- die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
- die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenrat,
- die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereichs,
- die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.

2. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

## §7 Außenvertretung

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen einget, müssen von zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.

## §8 Finanzen

1. Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den Fachschaftsrat am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen. Das Finanzreferat des Fachschaftsrates ist dem Finanzreferat des Studierendenrates gegenüber verantwortlich.
2. Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.
3. Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates erfolgen.

## §9 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch 2/3-Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung der Fachschaft.

(Stand: 07.11.2018)